

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Christian Hochgrebe (SPD)**

vom 26. Januar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Januar 2021)

zum Thema:

**Brachliegende Justiz?**

und **Antwort** vom 11. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Feb. 2021)

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz  
und Antidiskriminierung

Herr Abgeordneter Christian Hochgrebe (SPD)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26334  
vom 26. Januar 2021  
über Brachliegende Justiz

-----  
Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wieviele Richter\*innen und Staatsanwält\*innen sind derzeit im Land Berlin beschäftigt?

Zu 1.: Derzeit sind 1916 Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Land Berlin beschäftigt.

2. Wieviele Stellen sind derzeit unbesetzt bzw. befinden sich in einem Stellenbesetzungsverfahren?

Zu 2.: Derzeit sind 40 R-Stellen für Stellenbesetzungsverfahren in 2021 vorgesehen (Stand 28.01.2021). Die Auswahlverfahren werden fortlaufend durchgeführt.

3. Wieviele Rechtsreferendariatsstellen gibt es im Land Berlin?

Zu 3.: Grundsätzlich werden im Land Berlin 1.152 Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare ausgebildet. Diese Zahl basiert darauf, dass quartalsweise für das zweijährige Rechtsreferendariat 144 Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare eingestellt werden. Mit Bestehen der Zweiten Juristischen Staatsprüfung endet das Rechtsreferendariat für diese Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare. Da jedoch nicht alle Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare die Zweite Juristische Staatsprüfung bestehen, verlängert sich deren Rechtsreferendariat bis zur nächsten Prüfungskampagne. Zudem können sich Verlängerungen des Rechtsreferendariats im Einzelfall etwa aufgrund von Elternzeiten oder längeren Erkrankungen ergeben. Daher liegt die tatsächliche Anzahl der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im Land Berlin üblicherweise etwas oberhalb der eingangs erwähnten Anzahl.

4. Wieviele Rechtsreferendariatsstellen sind derzeit unbesetzt oder befinden sich in einem Stellenbesetzungsverfahren?

Zu 4.: Derzeit sind keine Plätze für das Rechtsreferendariat unbesetzt. Es gibt stets mehr Bewerberinnen und Bewerber als zu vergebende Ausbildungsplätze.

5. Wie wurden die haushalterischen Mittel im Bereich Justiz für das Jahr 2020 konkret verausgabt (bitte um tabellarische Auflistung der Maßnahmen und Beträge)?

Zu 5.: Die haushalterischen Mittel im Bereich der Justiz für das Jahr 2020 wurden weitestgehend nach Maßgabe des Haushaltsplans von Berlin für die Jahre 2020/2021 vorgenommen. Von einer Wiedergabe des Haushaltsplans wird an dieser Stelle abgesehen. Darüber hinaus ergaben sich für das Kammergericht außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von ca. 869.000 Euro in Folge des Befalls mit der Schadsoftware „Emotet“ (z.B. für die zeitnahe Ausstattung der Richterinnen und Richter des Kammergerichts mit Laptops).

6. Welche Maßnahmen ergreift der Senat, um die Digitalisierung der Justiz voran zu treiben, insbesondere

- a) in finanzieller Hinsicht?
- b) in technischer Hinsicht und c) in digitaler Hinsicht?
- d. in personeller Hinsicht?

Zu 6.: Die Digitalisierung der Justiz ist ein Kernanliegen des Senats und wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel vorangetrieben. Neben den regulären Haushaltsmitteln werden Maßnahmen im Zusammenhang mit den Einführungsvorhaben bezüglich des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) sowie der elektronischen Akte (eAkte) mit Mitteln in Höhe von ca. 52 Mio. € über das Sondervermögen SIWANA finanziert.

In technischer Hinsicht hat sich der rechtsprechende Teil der Justiz in weiten Teilen den großen Entwicklungsverbänden Deutschlands (etwa dem forumStar-Länderverbund) angeschlossen, um die Digitalisierung der Justiz voran zu treiben. In den Verbänden werden nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Vorgaben und dem Stand der Technik auch die Entwicklungen zur Digitalisierung vorangebracht.

Um die Voraussetzungen für eine zügige Einführung von Digitalisierungsvorhaben wie z.B. der eAkte, zu schaffen, wurde zudem etwa im Jahr 2020 die verfahrensunabhängige Infrastruktur für alle Arbeitsplätze in der ordentlichen Gerichtsbarkeit ertüchtigt und auf ein modernes Serverbetriebssystem gehoben. Daneben wurde auch der Anteil an mobilen Endgeräten, mit welchen ein gesicherter Zugriff auf dienstliche IT-Systeme möglich ist, deutlich erhöht. Derzeit sind 690 Laptops vorhanden, die mittels VPN mobil auf dienstliche IT-Systeme zugreifen können. Der gesicherte Zugang ist damit grundsätzlich von jedem Ort mit Internetverbindung aus möglich und nicht auf ein sogenanntes Homeoffice beschränkt.

Im Amtsgericht Wedding sollen für das Nationale Mahnverfahren Maßnahmen in technischer und digitaler Hinsicht im Länderverbund dahingehend getroffen werden, dass bisher nicht digitalisierte Verfahrensschritte in die Vollautomation der maschinellen Bearbeitung überführt werden. Auch im Bereich des Europäischen Mahnverfahrens wird derzeit intensiv an der Entwicklung einer elektronischen Akte gearbeitet.

Im Rechtsprechungsbereich des Obergerichtes Berlin-Brandenburg wird GO&A (Gerichts Offene Software Architektur) eingesetzt. Diese besteht aus drei Modulen: Das bereits seit gut zehn Jahren etablierte GO&A-Fachverfahren sowie dem elektronischen Schreibtisch und der elektronischen Gerichtsakte, die beide seit Ende 2017 sukzessive eingeführt werden. Die Gerichtsverwaltung arbeitet seit rund sechs Jahren mit dem Verfahren VIS der Firma PdV.

Die Personalentwicklung wird auf gestiegene IT-Bedarfe ausgerichtet. Dieser Umstand wird insbesondere bei der Personalanmeldung berücksichtigt, wobei das Kammergericht bereits über ca. 140 IT-Stellen verfügt.

7. Wie erfolgt die Verarbeitung von elektronisch übermittelten Posteingängen (beA) in den Gerichten (bitte um tabellarische Aufstellung nach Gericht)?

Zu 7.:

<b>Gerichte</b>	<b>Verarbeitung von elektronisch übermittelten Posteingängen (beA)</b>
Ordentliche Gerichtsbarkeit	<p>In der ordentlichen Gerichtsbarkeit erfolgt grundsätzlich ein Ausdruck der Eingänge für die vorgeschriebene Papierakte. In den mit der Fachanwendung forumSTAR bearbeiteten Verfahren (Zivil und Familie) werden die Eingänge auch elektronisch abgelegt.</p> <p>In den Bereichen des Handelsregisters, des Mahngerichts und des zentralen Vollstreckungsgerichts werden die elektronischen Posteingänge zu 95 – 100% hingegen nicht ausgedruckt, sondern elektronisch weiterverarbeitet.</p>
Sozialgericht	<p>Elektronisch übermittelte Posteingänge werden einfach für die führende Papierakte ausgedruckt und gleichzeitig in der Fachanwendung EUREKA-Fach elektronisch zur Verfügung gestellt. An die Beteiligten des Verfahrens werden alle Posteingänge über den elektronischen Rechtsverkehr (ERV) weitergeleitet, soweit diese über einen sicheren Übermittlungsweg im Sinne von § 65 a Sozialgerichtsgesetz, d. h. ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) oder ein besonderes elektronisches Behördenpostfach (beBPo), verfügen. Soweit dies nicht der Fall ist, wird das elektronisch eingegangene Schriftgut per Computer-Fax übermittelt. Verfügt eine beteiligte Person weder über einen sicheren Übermittlungsweg noch über einen Faxanschluss, werden die Posteingänge ausgedruckt und per Post übermittelt.</p>
Verwaltungsgericht	<p>Die Verarbeitung von elektronisch übermittelten Posteingängen erfolgt zum einen elektronisch durch die Aufnahme in die elektronische Gerichtsakte, zum anderen durch Ausdruck in Papier für die noch führende Papierakte.</p>

Oberverwaltungsgericht	Elektronische Posteingänge werden ausgedruckt und in der führenden Papierakte weiterbearbeitet. Dessen ungeachtet werden seit Ende 2017 digitale Posteingänge in die parallel geführte elektronische Gerichtsakte verschoben und darüber hinaus Posteingänge in Fax- oder Papierform eingescannt und ebenfalls in die elektronische Gerichtsakte verschoben.
------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

8. Warum werden elektronisch übermittelte Posteingänge (beA) den Sachbearbeitern in der Justiz (z. B. RichterInnen, StaatsanwältInnen, etc). nicht digital zur Verfügung gestellt, sondern ausgedruckt?

Zu 8.:

<b>Gerichte</b>	<b>Ausdruck von beA – Eingängen, Gründe</b>
Ordentliche Gerichtsbarkeit	In den forumStar-Modulen der Zivil- und der Familiengerichtsbarkeit können die beA – Eingänge bereits digital zur Verfügung gestellt werden. Da derzeit noch die Papierakte führend ist, sind die Eingänge jedoch auch auszudrucken und zur Papierakte zu nehmen.
Sozialgericht	Da keine elektronische Aktenführung nach § 65 b Sozialgerichtsgesetz angeordnet ist, müssen alle elektronischen Posteingänge für die führende Papierakte ausgedruckt werden. Alle Posteingänge, ob über ERV, Fax oder Papier werden den Beschäftigten des Sozialgerichts zusätzlich elektronisch zur Verfügung gestellt.
Verwaltungsgericht	Elektronisch übermittelte Posteingänge werden den Richterinnen und Richtern digital zur Verfügung gestellt. Der Ausdruck erfolgt für die noch führende Papierakte.
Oberverwaltungsgericht	Die Zurverfügungstellung für die Richterinnen und Richter erfolgt sowohl in elektronischer Form als auch als Ausdruck. Letzteres ist zwingend, da die Papierakte führend ist.
Strafverfolgungsbehörden	Die Zurverfügungstellung für die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte erfolgt als Ausdruck, da die Papierakte weiterhin führend ist.

9. Wie wird in den Gerichten mit elektronisch übermittelten Posteingängen (beA) im Hinblick auf den Beschluss des Kammergerichts vom 23.06.2020, Az. 5 W 1031/20, verfahren (bitte um tabellarische Aufstellung nach Gericht)?

Zu 9.:

<b>Gericht</b>	<b>Umgang mit farbigen digitalen Eingängen</b>
Ordentliche Gerichtsbarkeit	Farbige digitale Posteingänge können in der Fachanwendung forumStar farbig eingesehen werden. Bei Bedarf ist auf Wunsch auch ein nachträglicher Farbausdruck bis zur regulären Löschung der Dokumente jederzeit möglich.
Sozialgericht	Die Anfertigung von Farbausdrucken unmittelbar beim Posteingang ist beim Sozialgericht nicht erforderlich. In der elektronischen Duplexakte können jederzeit die elektronischen Originaleingänge aufgerufen werden. Soweit dies für die Erfassung des Inhalts eines Schriftsatzes erforderlich ist, können Farbausdrucke auf Wunsch angefertigt und zur Akte genommen werden.
Verwaltungsgericht	Sofern Farbausdrucke für erforderlich gehalten werden, werden elektronisch übermittelte Posteingänge auf Wunsch farbig ausgedruckt.
Oberverwaltungsgericht	Ein grundsätzlicher Farbausdruck elektronischer Eingänge findet nicht statt. Auf Wunsch besteht die Möglichkeit der Erstellung von Farbausdrucken. Zudem besteht die Möglichkeit, sich Schriftgut in der elektronischen Akte in Farbe anzusehen.

10. Über wie viele Farbdrucker verfügen die Gerichte und Staatsanwaltschaften (bitte um tabellarische Aufstellung)?

Zu 10.:

<b>Gerichte / Strafverfolgungsbehörden</b>	<b>Anzahl der Farbdrucker</b>
Kammergericht	15
Landgericht	30
Amtsgericht Charlottenburg	4
Amtsgericht Köpenick	1
Amtsgericht Lichtenberg	2
Amtsgericht Mitte	6
Amtsgericht Neukölln	3
Amtsgericht Pankow/Weißensee	3
Amtsgericht Schöneberg	3
Amtsgericht Spandau	2
Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg	2
Amtsgericht Tiergarten	12
Amtsgericht Wedding	4

Sozialgericht	5
Verwaltungsgericht	3
Oberverwaltungsgericht	1
Strafverfolgungsbehörden/Generalstaatsanwaltschaft	36

11. Wie ist der Planungsstand hinsichtlich der aktiv und passiv vollständigen Einführung der elektronischen Datenübermittlung in der Justiz im Land Berlin?

Zu 11.: Ordentliche Gerichtsbarkeit: Die passive Nutzung elektronischer Datenübermittlung ist seit 2018 vollständig umgesetzt.

Die elektronische Datenübermittlung wird im Handelsregister, im Mahngericht, im Zentralen Vollstreckungsgericht sowie an den Amtsgerichten Neukölln und Charlottenburg jeweils in Zivilsachen bereits aktiv genutzt.

Die weitere aktive Nutzung ist ab 1. März 2021 am Landgericht in den Zivilstandorten sowie ab 23. April 2021 im Amtsgericht Köpenick in Zivil- und Familienrechtsverfahren geplant. In der Zeit von Juni bis Dezember 2021 ist die Ausweitung der aktiven Nutzung der elektronischen Datenverarbeitung auf drei weitere Gerichtsstandorte beabsichtigt.

Sozialgericht: Der elektronische Rechtsverkehr wird aktiv und passiv umfassend genutzt.

Oberverwaltungsgericht: Am Oberverwaltungsgericht wird bereits von der Möglichkeit, den elektronischen Rechtsverkehr sowohl aktiv als auch passiv zu nutzen, weitgehend Gebrauch gemacht. Anwaltskanzleien erhalten Gerichtspost regelmäßig über das besondere elektronische Anwaltspostfach, Behörden, soweit sie über ein besonderes elektronisches Behördenpostfach verfügen. Verwaltungsvorgänge werden bislang vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und teilweise vom Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, dort Abteilung III - Straßenverkehr -, bei dem Oberverwaltungsgericht eingereicht.

Verwaltungsgericht: Die passive Nutzung elektronischer Datenübermittlung ist umgesetzt. Die vollständige Einführung der aktiven elektronischen Datenübermittlung wird laufend erweitert und soll noch im Laufe dieses Jahres abgeschlossen werden.

12. Welche Dienstleister führen die technische Administration der elektronischen Datenspeicherung, der Email-Kommunikation und der EDV an den Gerichten und Staatsanwaltschaften aus (bitte um tabellarische Aufstellung)?

Zu 12.:

<b>Gerichte / Strafverfolgungsbehörden</b>	<b>Externe Dienstleister für Datenspeicherung, E-Mail-Kommunikation und EDV insgesamt</b>
Ordentliche Gerichtsbarkeit	Die technische Administration erfolgt durch das IT-Dienstleistungszentrum Berlin (ITDZ Berlin).  Das Amtsgericht Wedding nutzt für das Nationale Mahnverfahren Dienstleistungen des LuK-Fachzentrums Justiz bei dem Oberlandesgericht Stuttgart und im

	Europäischen Mahnverfahren das Bundesrechenzentrum (BRZ) in Österreich/Wien.
Sozialgericht	Die elektronische Datenverarbeitung wird im Eigenbetrieb betrieben. Alle technischen Administratoren sind Angestellte des Sozialgerichts. Lediglich der Intermediär für das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach wird vom ITDZ Berlin betrieben.
Verwaltungsgericht	Die interne IT-Infrastruktur wird mit eigenen Kräften abgesichert, ansonsten nutzt das Verwaltungsgericht Berlin die Dienstleistungen des ITDZ Berlin.
Oberverwaltungsgericht	Die technische Administration wird durch die eigene IT-Abteilung gewährleistet.
Strafverfolgungsbehörden	Die technische Administration wird über Mitarbeitende der Generalstaatsanwaltschaft gewährleistet. Die Datenbank der Fachanwendung MESTA wird im ITDZ Berlin gehostet.

13. Wie bewertet der Senat die dauerhaften Probleme an den Gerichten und Staatsanwaltschaften mit der digitalen Akte und dem Anwaltspostfach?

Zu 13.: Dauerhafte Probleme an den Gerichten und Staatsanwaltschaften mit der digitalen Akte und dem Anwaltspostfach (beA), welches von den der Bundesrechtsanwaltskammer betrieben wird, sind dem Senat nicht bekannt. In der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist zuletzt die pilotweise Einführung der elektronischen Akte im AG Neukölln erfolgreich verlaufen.

14. Wie wird die Arbeit an den Gerichten seit dem Ausbruch der Corona-Pandemie organisiert?

Zu 14.: Zunächst ist anzumerken, dass die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege trotz der Einschränkungen zur Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie umfassend gewährleistet ist. Über Einschränkungen des Gerichtsbetriebs entscheiden die Gerichte bzw. die Richter/Richterinnen jeweils in eigener Zuständigkeit. Die umgesetzten und die gegebenenfalls zu treffenden Maßnahmen werden dabei von den Gerichtsleitungen engmaschig evaluiert und der jeweiligen Pandemielage angepasst. Vor diesem Hintergrund können die folgenden Umstände mitgeteilt werden:

Ordentliche Gerichtsbarkeit: In den besonders publikumsrelevanten Bereichen, wie etwa den Eingangsbereichen und in den Sälen der Gerichte, sind situativ Schutzverglasungen aufgestellt worden. Notwendige Dienstleistungen werden weiterhin persönlich angeboten, wobei grundsätzlich auch auf die vielfach bestehende Möglichkeit der fernkommunikativen bzw. schriftlichen Erledigung hingewiesen wird. Im personellen Bereich wird durch eine umschichtige Anwesenheit angestrebt, die Kontakte einzuschränken.

Sozialgericht: Da seit 2019 alle Richterinnen und Richter über Laptops mit gesicherten Zugängen zum dienstlichen IT-System verfügen, arbeiten diese seit dem Beginn der Pandemie überwiegend zu Hause. Die Servicekräfte verfügen inzwischen etwa zu einem Drittel über derartige mobile Endgeräte und können so ebenfalls von zu Hause arbeiten. Da derzeit entsprechend den rechtlichen Vorgaben die Papierakte führend ist, ist eine weitere



Steigerung dieses Anteils trotz der umfassenden Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs kaum möglich. Die im Gericht anwesenden Kräfte werden zudem grundsätzlich in Teams aufgeteilt die schichtweise abwechselnd arbeiten.

Oberverwaltungsgericht: Die Verhaltensregeln innerhalb des Gebäudes wurden entsprechend den bekannten AHA-L-Regeln an die pandemiebedingten Erfordernisse angepasst. Die Sitzungssäle wurden so eingerichtet und ausgestattet, dass die Abstandsregeln eingehalten werden können. Luftreinigungsgeräte für zwei der insgesamt vier Sitzungssäle wurden aufgestellt. Die Aufteilung der von mehreren Beschäftigten genutzte Büroräume wurde den geltenden Abstandsvorgaben entsprechend angepasst. Die Anwesenheit der Beschäftigten im Gericht und die damit verbundenen Wege sowie die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel wurden durch organisatorische Maßnahmen reduziert.

Verwaltungsgericht: Zum Schutz der Mitarbeitenden sowie des Publikums vor Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus, wurde der Personaleinsatz reduziert. Dennoch wird der Sitzungs- und sonstige Betrieb, wenn auch unter der genannten Einschränkung, aufrechterhalten.

15. Inwieweit hat der Senat die Gerichte seit dem Ausbruch der Corona-Pandemie unterstützt, insbesondere

- a. in finanzieller Hinsicht?
- b. in personeller Hinsicht?
- c. durch Ausnahmen in der Corona-Verordnungen?

Zu 15 a): Den Gerichten wurden durch den 2. Nachtragshaushalt 2020/21 zusätzliche Mittel, etwa für IKT-Ausstattungen und zusätzliche Geschäftsbedarfe, in Höhe von ca. 1.137.000 € zur Verfügung gestellt.

Zu 15 b): Unabhängig von dem Ausbruch der SARS-CoV-2-Pandemie baut der Senat im justiziellen Bereich in den vergangenen Jahren die personelle Ausstattung erheblich aus. Vor diesem Hintergrund war kein darüber hinaus gehender Personalaufwuchs nur aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie erforderlich. Der zusätzliche Arbeitsanfall bei den Strafverfolgungsbehörden und dem Verwaltungsgericht konnte mit dem vorhandenen Personal bewältigt werden.

Zu 15 c): Der Senat hat insbesondere durch die Zuordnung der Justiz zu den systemrelevanten Bereichen die Aufrechterhaltung der zentralen Aufgaben der Rechtsprechung unterstützt.

16. Wie bewertet der Senat den Zustand, dass jede/r Richter\*in die Umsetzung der Corona-Richtlinien im Gerichtssaal selbst entscheiden darf?

Zu 16.: Für den gesamten Gerichtsbereich der Justiz gilt: Konkrete Anordnungen in Umsetzung der einschlägigen Infektionsschutzverordnungen unterfallen der Sitzungshoheit des oder der Vorsitzenden gemäß § 176 Abs. 1 GVG, welche Ausfluss der in Art. 97 Grundgesetz verbrieften richterlichen Unabhängigkeit ist.

17. Welche Vorkehrungen wurden seit dem Beginn der Corona-Pandemie im Frühjahr 2020 ergriffen, um die Gerichte zur Durchführung der mündlichen Verhandlung im Wege der Videokonferenz gem. § 128a ZPO (Zivilprozessordnung) zu befähigen?

Zu 17.: Mit Stand vom Dezember 2020 sind in der ordentlichen Gerichtsbarkeit elf Videokonferenzanlagen vorhanden, davon sieben mobile Anlagen. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, Verhandlungen per Videokonferenz über Laptops mit Webcam durchzuführen. Teilweise werden in den Standorten auch weitere Geräte wie Beamer, Lautsprecheranlagen etc. verwendet, um die Nutzungsmöglichkeiten dieser Laptops zu erweitern bzw. Videokonferenzanlagen im engeren Sinne anzunähern. Für fast alle Richterinnen und Richter der Zivilgerichtsbarkeit besteht damit die Möglichkeit der Durchführung von Verhandlung per Bild-Ton-Übertragung nach § 128a ZPO. Die abschließende Einführung der bereits vorhandenen Technik im Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg steht unmittelbar bevor.

Die vorhandenen technischen Möglichkeiten werden in den Gerichten auch vielfach genutzt. So wurden beispielsweise allein am Landgericht Berlin im Jahr 2021 bereits 139 Verhandlungen per Videokonferenz durchgeführt.

18. Wie viele mündlichen Verhandlungen wurden im Jahr 2020 im Wege der Videokonferenz gem. § 128a ZPO durchgeführt (bitte um tabellarische Aufstellung nach Gerichten)?

Zu 18.: Im Jahr 2020 fanden in der ordentlichen Gerichtsbarkeit ca. 240 Videokonferenzen zu Rechtsprechungszwecken statt, d.h. Verhandlungen nach § 128a ZPO oder sinnentprechenden Vorschriften der jeweils anwendbaren Verfahrensordnungen sowie im Rahmen von Amts- und Rechtshilfeersuchen. Die Gesamtzahl von ca. 240 Anwendungsfällen versteht sich dabei als Schätzwert, da nicht alle Gerichte exakte Nutzungszahlen erhoben haben.

19. Welche Zukunftsvisionen hat der Senat für den Bereich Justiz?

Zu 19.: Eine leistungsfähige Justiz benötigt neben einer bedarfsgerechten personellen Ausstattung und ausreichenden Räumlichkeiten selbstverständlich auch eine moderne IT. Es ist daher notwendig, die Einführung der elektronischen Akte sowohl im Rechtsprechungs- als auch im Verwaltungsbereich sowie die dafür notwendige entsprechende Erhöhung der Säle und Arbeitsplätze weiterhin auf dem bislang beschrittenen Weg zu verfolgen. Weiterhin ist es ein gewichtiges Anliegen des Senats, die technische Ausstattung zur Ermöglichung mobilen Arbeitens auszubauen.

Berlin, den 11. Februar 2021

In Vertretung  
Dr. Brückner  
Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz  
und Antidiskriminierung